

hungen beigetragen. Kommt es dennoch einmal zur Scheidung, kann auch die Frage zu beantworten sein, wem die mit den Mitteln des Kredits erworbenen Gegenstände künftig gehören sollen und welche Ausgleichszahlungen zu leisten sind.

Ist ein Kredit zur Finanzierung der Wohnungsausstattung — der gemäß Beschluß über die Ergänzung von Rechtsvorschriften vom 7. Juni 1972 (GBl. II S. 379) auch Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gewährt wird — aus Mitteln des Arbeitseinkommens bereits zurückgezahlt worden, dann wird es kaum Probleme geben, da die erworbenen und in das gemeinschaftliche Eigentum übergegangenen Gegenstände (vgl. § 4 Abs. 4 der VO vom 10. März 1972) wie die anderen Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens unter Berücksichtigung der Be-

stimmungen des § 39 FGB und der Grundsätze der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S.180; NJ 1967 S. 240) zu verteilen sind.

Bis zur vollständigen Tilgung bzw. bis zum Erlaß des Kredits besitzen die Eheleute ein Anwartschaftsrecht auf Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen. Es ist möglich, dieses Anwartschaftsrecht auf einen der Ehegatten zu übertragen. Hinsichtlich der damit zusammenhängenden weiteren Verpflichtungen, z. B. zur vollständigen Tilgung des Kredits, wird so verfahren werden können, wie dies in Teil A Ziff. 13 der OGRichtlinie Nr. 24 im Hinblick auf die Anwartschaft bei Teilzahlungskrediten geregelt worden ist.

HEINZ CONRAD, Richter am Bezirksgericht Halle  
Dr. HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht

## Mehrfache Gesetzesverletzung bei Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen (§ 63 Abs. 1 StGB). Der Zweck der Bestimmungen über die Bestrafung bei mehrfachen Gesetzesverletzungen besteht darin, das strafrechtswidrige Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit zu erfassen und allseitig zu charakterisieren.<sup>1/</sup> Die einzelnen durch das Handeln des Täters erfüllten Straftatbestände sind exakt zu subsumieren.

Bei Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft ist es wichtig, durch eine exakte rechtliche Beurteilung zu einer der Gefährlichkeit des Angriffs entsprechenden Charakterisierung der Handlungen und damit zu einer wirksamen Strafpolitik zu kommen. Dabei gewinnt vor allem die exakte Abgrenzung der Eigentumsdelikte von Straftaten gegen die Volkswirtschaft (§§ 165 bis 176 StGB) große Bedeutung. Darauf haben bereits Seidel / Tenner<sup>2/</sup> zutreffend hingewiesen; gleichzeitig haben sie aber auch die Kompliziertheit einer klaren tatbestandsmäßigen Abgrenzung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft von den Eigentumsdelikten sichtbar gemacht und Probleme der mehrfachen Gesetzesverletzung richtig dargelegt.<sup>3/</sup> Sie gehen in erster Linie auf Fragen der Tateinheit zwischen Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) und Eigentumsstraftaten ein. Gleiche oder ähnliche Probleme treten in der Rechtsprechung aber auch auf, wenn der Täter durch Falschmeldung (§ 171 StGB) nicht nur erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für den Betrieb oder Dienstbereich erwirkt, sondern die Falschmeldung zugleich oder allein dazu benutzt, sich persönlich oder anderen Personen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen.<sup>4/</sup>

Das Problem und seine Lösungsvarianten sollen im folgenden an einigen Beispielen deutlich gemacht werden.

In einem Strafverfahren wurde dem Direktor eines VEB und fünf weiteren leitenden Mitarbeitern dieses Betriebes zur Last gelegt, ein unreales Betriebsergebnis manipuliert zu haben, um erhebliche Leitungsmän-

gel zu verdecken und erhöhte Zuführungen zum Betriebsprämienfonds für die Zahlung der Jahresendprämie zu erlangen. Die Angeklagten hatten wider besseres Wissen in der staatlichen Berichterstattung u. a. umfangreiche Bauobjekte als fertiggestellt bezeichnet und diese auch buchmäßig abgerechnet, obwohl die betreffenden Bauten noch nicht abgeschlossen, z. T. sogar noch nicht angefangen waren.

Mit der Verurteilung der Angeklagten wegen Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 Ziff. 1 und 3 StGB) war das strafrechtswidrige Verhalten rechtlich nicht umfassend beurteilt und die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit nicht ausreichend charakterisiert. Wenn in der rechtlichen Beurteilung hervorgehoben wurde, daß es den Angeklagten darum ging, durch die unrichtige Berichterstattung erhebliche ungerechtfertigte Vorteile für den Betrieb zu erwirken (§ 171 Ziff. 3 StGB), so war damit nicht der Charakter und die Schwere des gesamten strafrechtswidrigen Verhaltens erfaßt. Den Angeklagten ging es nicht nur um erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Betrieb, sondern auch um die ungerechtfertigte Zuführung erheblicher Mittel zum Betriebsprämienfonds, die dann wieder an sie und an andere Betriebsangehörige zur Auszahlung kamen. Das sind vermögensrechtliche Vorteile, die die Angeklagten für sich selbst und für andere Mitarbeiter des Betriebes erwirken wollten.

Manipulierte Zuführungen zum Betriebsprämienfonds stellen sich, wenn sie volkswirtschaftlich nachteilig ins Gewicht fallen, daher als ungerechtfertigter, dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität und dem erarbeiteten Betriebsergebnis nicht adäquater betrieblicher Vorteil dar. Sie sind also ein erheblicher ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteil i. S. des § 171 Ziff. 3 StGB.<sup>4/</sup>

Kommen die dem Betriebsprämienfonds unrechtmäßig zugeführten Mittel an einzelne Werk tätige, etwa in Form einer Jahresendprämie, zur Auszahlung, dann stellen sie zugleich persönliche Vermögensvorteile dar. Diese Doppel-eigenschaft muß bei der strafrechtlichen Verfolgung der Falschmeldung und Vorteilserschleichung unbedingt beachtet werden, vor allem weil die Täter dabei in der Regel egoistische Ziele verfolgen, die nicht mit dem in § 171 StGB verwendeten Begriff „Vorteil für Betriebe und Dienstbereiche“ identisch sind. Die Spezifik dieser Straftaten besteht nur darin, daß der Täter den rechtswidrigen Vermögensvorteil auf

<sup>4/</sup> So hat auch das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 30. April 1970 — 2 Ust 24/69 - (unveröffentlicht) entschieden.

<sup>1/</sup> Vgl. OG. Urteil vom 21. April 1971 - 5 Zst 3/71 - (NJ 1971 S. 429).

<sup>2/</sup> Vgl. Seidel / Tenner, „Zur Abgrenzung der Wirtschaftsvon den Eigentumsstraftaten“, NJ 1971 S. 94 ff.

<sup>3/</sup> Vgl. Wendel, „Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung aus der Sicht des Wirtschaftsrechts“, NJ 1972 S. 5 ff. Wendel behandelt das Problem der mehrfachen Gesetzesverletzung nur am Rande. Er hat dabei übersehen, daß der Betrugstatbestand auch erfüllt sein kann, wenn der Täter die Vermögensvorteile nur für andere erlangen will.